

Eine erfreuliche Mitteilung für unsere Fouriergehilfen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

diesem Gebiete bis jetzt nicht grössere Beachtung geschenkt worden ist. Viele Rechnungsführer sind sich auch heute noch nicht darüber klar, dass insbesondere die Dienstausweiskarte eigentlich einen Check, lautend auf die gemäss der Vorschriften zu berechnende Lohn- oder Verdienstaussfallentschädigung, darstellt. Jeder Fehler in der Ausstellung kann für den betroffenen Wehrmann sehr unliebsame Verzögerungen in der Auszahlung dieser Entschädigung mit sich bringen. Nach dem Dienst geht es, wie die Erfahrung der Ausgleichskassen zeigt, mitunter zwei und noch mehr Monate, bis vom Kommandanten oder Rechnungsführer eine vorschriftsgemässe Dienstausweiskarte beschafft werden kann. Die richtige Erledigung während des Dienstes kann deshalb nicht ernst genug genommen werden.

Eine erfreuliche Mitteilung für unsere Fouriergehilfen

Die Bemühungen um die Besserstellung der Fouriergehilfen haben teilweise zu einem Erfolg geführt, indem gemäss einem Befehl des Generalstabschefs der Armee die Fouriergehilfen, die mit Erfolg einen Fouriergehilfenkurs absolviert haben, als Abzeichen einen Stern erhalten, welcher nach den Weisungen der Kriegsmaterialverwaltung zu tragen ist. Gleichzeitig wurde verfügt, dass diese Fouriergehilfen dann, wenn sie im Sinne von Art. 5/c/3 der I. V. A. 43 die Geschäfte des Fouriers führen, für die Dauer dieser Funktion den Sold eines H. D.-Rechnungsführers (Fr. 3.—) erhalten, sofern dieser höher ist, als der eigene Gradsold.

Diese Bestimmungen sind in den Administrativen Weisungen No. 58 enthalten, welche zugleich die Fourage-Rationen neu regeln und die neuen Bestimmungen enthalten über die abgeänderten Entschädigungen für Unterkunft. Ferner finden wir in diesen A. W. No. 58 auch Weisungen über die Besserstellung der Adj.-Uof.-Zugführer.

Ordonnanzerklärung des Dolches

Die Ende Januar 1944 herausgegebene No. 4 des „Militär-Amtsblattes“ vom 31. 12. 1943 enthält in einer Verfügung des E. M. D. Einzelheiten über den „Dolch Ordonnanz 1943 für Offiziere und höhere Unteroffiziere“. Sie ist bereits am 1. Januar 1944 in Kraft getreten. Darnach wird dieser Dolch von jetzt an von den Offizieren mit Offiziersschlagband, von den höheren Unteroffizieren mit Unteroffiziersschlagband getragen. Die Abgabe erfolgt vorerst an die neu ernannten Offiziere und höheren Unteroffiziere und ausserdem an solche, die bereits ernannt, jedoch nicht mehr mit dem Säbel ausgerüstet worden sind. Die übrigen im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm eingeteilten Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten den Dolch „nach Massgabe des Fortschreitens der Fabrikation“ zu folgenden Bedingungen: Offiziere gegen